

Freiburg Wirtschaft Touristik
und Messe Beteiligungs GmbH
Neuer Messplatz 1
79108 Freiburg i.Br.

Dezernat IV

Adresse: Fehrenbachallee 12
Gebäude A
D-79106 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 – 4864
Telefax: 0761 / 201 - 4893
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: Gewerbe@stadt.freiburg.de

Vorab per E-Mail: david.kubowitz@fwtm.de
Anette.Lindner@fwtm.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom	Unser Aktenzeichen	Ihnen schreibt	Freiburg, den
24.01.2020	32.32.14	Frau Lyet	03.03.2020

**Festsetzung einer Ausstellung gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO);
„Freizeitmessen Freiburg mit Baby+Kind und Rauch&Glut“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag treffen wir folgende Entscheidung:

Hiermit wird die obengenannte Veranstaltung **als Ausstellung** in folgendem Umfang **festgesetzt**:

Veranstalter/in	Name, Anschrift Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe Beteiligungs-GmbH, als Komplementärin der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH und Co. KG	HRB Nr., Eintragung Amtsgericht HRB 5195 HRA 4323
Ausstellungs- gegenstand	Produkte und Dienstleistungen für die Freizeitgestaltung aus den Themengebieten Fahrrad und e-micro-mobility, Ur- laub/Ferien/Ausflüge, Outdoor und Sport, Grill und BBQ sowie für Kinder und Babys.	
Ort	Messe Freiburg, Neuer Messplatz 1, Messehallen 1 bis 4, Zentralfoyer, Foyer und Messeboulevard entsprechend vorgelegter Pläne	
Öffnungszeiten	Freitag, 06.03.2020 von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr Samstag, 07.03.2020 von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr Sonntag, 08.03.2020 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr	

Rechtsgrundlage : §§ 65 und 69 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) in der derzeit geltenden Fassung

Befreiung von den Verboten des Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG):

Auf Ihren Antrag erteilen wir Ihnen für die obengenannte Veranstaltung die

B e f r e i u n g

von den Verboten der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 und 2 FTG für

Sonntag, 08.03.2020, ab 10:00 Uhr.

Rechtsgrundlage : §12 Abs. 1 des Sonn- und Feiertagsgesetzes (FTG) in der derzeit geltenden Fassung

Zu beachten und einzuhalten sind die nachfolgenden:

Auflagen nach § 69 a Abs. 2 GewO:

1. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Waren, die nicht Gegenstand dieser Festsetzung sind, ferner Waren, die ohne erforderliche Erlaubnis angeboten werden, unverzüglich vom Veranstaltungsort entfernt werden.
2. Kontrollen durch das Polizeipräsidium Freiburg bzw. durch das Amt für öffentliche Ordnung sind durch einen Beauftragten des Veranstalters zu unterstützen.
3. Den Besuchern der Veranstaltung sind Toilettenanlagen, getrennt nach Geschlechtern, zur Verfügung zu stellen. In den Toilettenanlagen sind Seifenspender und hygienisch einwandfreie Handtrocknungsmöglichkeiten bereitzustellen. Schilder, die auf die Toilettenanlagen hinweisen, sind deutlich sichtbar anzubringen.

Gewerberechtliche Hinweise:

1. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung, insbesondere § 70 GewO (Teilnahmeberechtigung), sind sorgfältig zu beachten.
2. Waren, die als ergänzendes Randsortiment angeboten werden, dürfen nicht mehr als 10 % der insgesamt angebotenen Waren ausmachen und den Charakter der festgesetzten Veranstaltung nicht verfälschen.
3. Der Veranstalter hat darauf hin zu wirken, dass von den Ausstellern die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene eingehalten werden.

4. Die Festsetzung erfasst nur die Veranstaltung als solche und die Art ihrer Durchführung. Sie verleiht neben Marktprivilegien (Befreiung von den Vorschriften über das Reisegewerbe sowie Freistellung vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen) keine weiteren Vergünstigungen. Die nach anderen Vorschriften etwa erforderliche Anzeige, Erlaubnis oder Genehmigung wird durch diese Festsetzung gemäß § 69 GewO nicht ersetzt. Dies gilt insbesondere für das Lebensmittel-, das Bau- sowie das Gaststättengesetz.
5. Es wird empfohlen, auf die Möglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel hinzuweisen, um Verkehrsprobleme zu vermeiden.
6. Sollte die Abgabe von alkoholischen Getränken vorgesehen sein, so hat der Verantwortliche rechtzeitig einen Antrag auf Gestattung gemäß § 12 Gaststättengesetz zu stellen.
7. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) dürfen bei Messen, Ausstellungen und Märkten im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung sowie bei Volksfesten Arbeitnehmer abweichend vom Verbot nach § 9 ArbZG an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden (siehe Merkblatt „Arbeitszeitgesetz“).

Sicherheitsrelevante Anforderungen/Auflagen für Innen und Außenbereiche

Es sind folgende Auflagen zu beachten und einzuhalten:

1. Feuerlöscher sind nach ASR A 2.2 in ausreichender Anzahl, gut sichtbar und funktionsfähig über den gesamten Veranstaltungsbereich vorzuhalten.
2. Zufahrten sind für Rettungsfahrzeuge in einer Breite von 3,10 m (Kurvenbereich 5,00 m) jederzeit freizuhalten. Vorhandene Feuerwehrezufahrten sind ebenfalls in einer Breite von 3,10 m (Kurvenbereich 5,00 m), Feuerwehraufstellflächen in einer Breite von 5,00 m jederzeit frei zu halten.
3. Zu Liegenschaften des Katastrophenschutzes und der Feuerwehr Freiburg (Feuerwehrrhäuser etc.), ist den haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräften im Alarmfalle Zufahrt zu gewähren.
4. In zugelassenen Raucherräumen bzw. in Außenbereichen müssen Behälter für Asche, Tabakreste und andere leicht entzündbare Abfälle aus nicht brennbarem Material (Metall) mit Abdeckungen beschaffen sein.
5. Mindestens ein geeigneter Zu- und Ausgang muss für die Nutzung durch Rollstuhlfahrer ohne fremde Hilfe geeignet sein und vorgehalten werden (Hinweis auf DIN 18024/18025).
6. Alle vorhandenen Flucht- und Rettungswege müssen nach BGV A 8 gekennzeichnet und bis zu den Ausgängen auch bei ungünstigen Lichtverhältnissen gut erkennbar sein.
7. Mit Ständen und Aufbauten ist von Fassaden mit Öffnungen ein Abstand von min. 2,00 m einzuhalten. Zwischen den Ständen / Aufbauten und den Fassaden dürfen sich keine Brandlasten / brennbare Gegenstände befinden.

8. Beim Aufstellen von Aufbauten, Einrichtungen und sonstigen Gegenständen ist darauf zu achten, dass Flucht- und Rettungswege sowie Ausgänge bzw. Notausgänge (auch angrenzender Gebäude) in voller Breite freigehalten werden und erkennbar bleiben. Sie dürfen nicht verschlossen, zugestellt oder verdeckt werden.
9. Vorhandene brandschutztechnischen Einrichtungen, wie z.B. Feuerlöscher, Wandhydranten, Steigleitungen, Auslöseeinrichtungen, etc. müssen geprüft, funktionsfähig, erkenntlich (Kennzeichnung nach DIN) und jederzeit frei zugänglich sein.
10. Für Dekorationen ist mindestens schwer entflammables Material zu verwenden.
11. Hydranten, insbesondere Unterflurhydranten müssen jederzeit zugänglich sein. Hinweisschilder auf Unterflurhydranten dürfen nicht verdeckt sein.
12. Bei der Veranstaltung dürfen keine Befestigungen im Oberflächenbelag vorgenommen werden.
13. Die Abgabe sowie das Bereithalten von Luftballons mit feuergefährlicher Gasfüllung, ist nicht zulässig.
14. Das Merkblatt „Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen“ ist zu beachten.
15. Absperrungen in Zu- und Durchfahrten dürfen nicht miteinander verbunden werden und müssen durch eine Person leicht und schnell zu entfernen sein.

Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

Hinweise:
Wir empfehlen den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung.
Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sowie §§ 43 und 44 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) sind einzuhalten.
Getränkeschankanlagen: Die Getränkeschankanlage muss den lebensmittelhygienischen Anforderungen entsprechen. Die Getränkeschankanlage ist sauber und in Stand zu halten.
Hinweise des Gesundheitsamts (Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Gesundheitsschutz) zur Trinkwasserversorgung: <ol style="list-style-type: none">1. Stände, die offene fertige oder frisch zubereitete Lebensmittel bzw. Speisen abgeben, dürfen nur Trinkwasser verwenden, das hinsichtlich Gewinnung und Aufbereitung der Trinkwasserverordnung (TrinkWV2001) entspricht und entsprechend untersucht wird (z. B. Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Gemeinde).2. Anschluss und Installation der Trinkwasserversorgungsanlage, insbesondere der Schläuche, müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Anweisungen des Herstellers sind zu beachten. Insbesondere ist ein Rückflussverhinderer erforderlich, und es dürfen nur zugelassene Installationsmaterialien und zugelassene Schläuche verwendet werden.3. Vor der Inbetriebnahme ist die gesamte Anlage gründlich mit Trinkwasser zu spülen. Nach der Veranstaltung sind die Armaturen und Schläuche nach Herstelleranweisung zu reinigen und einzulagern.
Nach § 20 Nr. 2 GastG ist es verboten, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen.

Nichtraucherschutzgesetz: Wir weisen Sie darauf hin, dass nach § 7 Abs. 1 des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) das Rauchen in Veranstaltungsstätten auch mit einem vorübergehenden Gaststättenbetrieb untersagt ist. Das Rauchen ist nur in vollständig abgetrennten Nebenräumen zulässig, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Gemäß § 8 LNRSchG haben Sie als Betreiber der Veranstaltungsstätte auf das Rauchverbot durch deutlich sichtbare Hinweisschilder in jedem Eingangsbereich hinzuweisen. Soweit Ihnen Verstöße gegen das Rauchverbot bekannt werden, haben Sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

Das Rauchen in Foyers bzw. in Eingangs- oder Garderobebereichen u. ä. solcher Mehrzweckhallen bzw. Einrichtungen ist nur dann zulässig, soweit diese Bereiche von der eigentlichen Halle bzw. dem Veranstaltungsraum räumlich getrennt sind und gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 LNRSchG die Belange des Nichtraucherschutzes nicht beeinträchtigt werden.

Die Ausnahmeregelung zum Rauchen in Einraumgaststätten, welche das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 30.07.2008 entschieden hat, findet auf Ihrer Betriebsstätte keine Anwendung. Daher ist das Rauchverbot, wie zuvor beschrieben, einzuhalten.

Gem. §10 Abs. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist das Rauchen in der Öffentlichkeit unter 18-Jährigen generell zu verbieten.

Beim Aufstellen eines Festzeltes ist die Vorschrift des Wirtschaftsministeriums über Ausführungsge-nehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FLBauVwV) in der derzeit gel- tenden Fassung zu beachten.

Die Vorschriften der Verordnung des Innenministeriums über Versammlungsstätten (Versammlungs- stättenverordnung) sind zu beachten und einzuhalten. Hinsichtlich der Vorgaben für Rollstuhlfahre- rInnen wird auf DIN 18024/18025 verwiesen.

Hinweis für den Betrieb von Flüssiggasanlagen: Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Aus- stellerInnen und StandbetreiberInnen mit Flüssiggasanlagen nur dann zugelassen werden, wenn die- se Anlage dem Stand der Technik entspricht, sich in technisch einwandfreiem Zustand befindet und diese bestimmungsgemäß betrieben wird. Grundlage für einen bestimmungsgemäßen Betrieb ist das Handbuch oder die Betriebsanleitung des Herstellers.

Den Nachweis für den technisch einwandfreien und betriebssicheren Zustand einer Flüssiggasanla- ge hat erbracht, wer in Besitz einer gültigen Prüfbescheinigung nach § 33 der UVV „Verwendung von Flüssiggas“, BGV D 34, ist (bei gewerblichen Betreibern verbindlich vorgeschrieben).

Bei nicht gewerblichen Betreibern kann bei augenscheinlichen Mängeln oder Abweichungen vom Handbuch oder der Betriebsanleitung des Herstellers der Veranstalter eine Prüfung durch einen Fachbetrieb oder eine sachkundige Person verlangen.

Auf das Merkblatt „Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen“ wird hingewiesen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Ein eventuell eingelegter Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

Gewerbetreibenden können im Rahmen einer Festsetzung Auflagen nach § 69a Abs. 2 GewO im öffentlichen Interesse erteilt werden, insbesondere zum Schutz der Ver- anstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder sonst zur Ab- wehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die ge- troffenen Auflagen sind erforderlich und angemessen, um Gefahren für Besucher der Veranstaltung abzuwenden und die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuer- halten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich. Zum Schutz der bedrohten Rechtsgüter muss gewährleistet sein, dass die erforderlichen Maßnahmen auf jeden Fall beachtet und umgesetzt werden. Ohne sofortige Vollziehbarkeit wäre eine geordnete Durchführung der Veranstaltung nicht möglich. Es kann nicht hingenommen werden, dass bei einem evtl. eingelegten Widerspruch die Veranstaltung ohne Einhaltung der notwendigen Auflagen durchgeführt und dadurch die Sicherheit und die Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmer gefährdet wird. Aufgrund des feststehenden Veranstaltungstermins kann der Ausgang eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht abgewartet werden. Der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer hat gegenüber dem Individualinteresse des Veranstalters an einer aufschiebenden Wirkung eines evtl. Widerspruchs Vorrang.

Gebührenentscheidung:

Die Gebühren für dieses Verfahren tragen Sie als Antragsteller.

Die Gebühr wird auf **455,00 €** festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 1 und § 4 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Freiburg sowie Nr. 1.3.25 der Anlage 3 hierzu.

Wir bitten Sie, den **Betrag** in Höhe von 455,00 € **unter Angabe der PK-Nr. 5.3023.003187.7** auf das auf Seite 1 unten angegebene Konto der Stadtkasse Freiburg zu überweisen.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Wird die Gebühr innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht bezahlt, werden für jeden angefangenen Monat Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei der Stadt Freiburg i.Br. (z. B. beim Amt für öffentliche Ordnung, Fehrenbachallee 12 - Gebäude A, 79106 Freiburg i.Br.) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Lyet)

Anlage

Plan des Veranstaltungsgeländes/der Räume
Merkblätter Flüssiggasanlagen und Arbeitszeitgesetz